

Naturwissenschaftliche Fakultät
der
Johann Wolfgang Goethe Universität
Frankfurt am Main

PROMOTIONS-ORDNUNG

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften
(Dr. phil. nat.)

K 34

122

U 34 / 122

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

64/6654 x 3

K

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist sich bewusst, daß ein Studium, das allein in dem Erwerb fachwissenschaftlichen Verständnisses und in der Aneignung eines Stoffwissens besteht, nicht genügt, dem Akademiker die Bildung zu vermitteln, die ihm ermöglicht und ihn verpflichtet, selbst wirksam zu werden im Geiste strenger Wahrhaftigkeit und Selbstkritik, der Achtung vor dem Leben und Denken des Nächsten und im Bewusstsein seiner hohen Verantwortung.

Sie ermahnt daher jeden, der ihr angehört, vor allem den, der den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften zu erwerben beabsichtigt, daß er das Glück, eine Universität besuchen zu können, sich verdiene und dazu benutze, seinen Geist zu öffnen der universitas litterarum.

Durch sein nachdenkliches Bemühen um die philosophischen und ethischen Grundlagen menschlichen Sinnens, Trachtens und Handelns möge er sich besser rüsten, seine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft als Mitträger der Zivilisation erfüllen zu können.

§ 1

Die Naturwissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor philosophiae naturalis - Dr.phil.nat.). Die Promotion erfolgt auf Grund einer von dem Bewerber verfaßten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

I. Allgemeine Voraussetzungen

§ 2

Für die Zulassung zur Promotion ist Voraussetzung der Besitz des Reifezeugnisses einer anerkannten deutschen Höheren Schule oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses und ein in der Regel fünfjähriges naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, von dem zwei Semester an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt zugebracht sein sollen. Die Studiensemester an landwirtschaftlichen, forstlichen oder tierärztlichen Hochschulen sowie an Bergakademien werden also in der Regel angerechnet, soweit die Studienfächer, für welche die Anrechnung beansprucht wird, an den erwähnten Hochschulen entsprechend vertreten und vom Bewerber studiert worden sind.

Sofern die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Auslande gesichert erscheint, anerkennt die Fakultät ein ausländisches Reifezeugnis sowie das Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.

II. Das Gesuch um Zulassung

§ 3

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Dekan der Fakultät zu richten und ihm persönlich zu übergeben. Es muss die gewählten Prüfungsfächer benennen.

Als Prüfungsfächer sind zur Zeit zugelassen :

Gruppe Mathematik

Reine Mathematik
Angewandte Mathematik

Gruppe Physik

Theoretische Physik
Experimentalphysik
Angewandte Physik
Kernphysik
Biophysik
Meteorologie
Geophysik
Physikalische Chemie

Gruppe Chemie

Physikalische Chemie
Chemie
Pharmazeutische Chemie
Lebensmittelchemie

Mineralogie

Geologie und Paläontologie

Geographie

Gruppe Biologie

Botanik
Mikrobiologie
Zoologie
Anthropologie

Psychologie

Geschichte der Naturwissenschaften.

Die Wahl als Hauptfach setzt bei einigen dieser Fächer eine bestandene andere Prüfung voraus. So wird gefordert :

Bei einem mathematischen Hauptfach in der Regel die Diplomprüfung für Mathematiker oder die entsprechende Staatsprüfung für das Höhere Lehramt; bei Theoretischer Physik in der Regel die Diplomprüfung für Physiker oder Mathematiker oder die entsprechende Staatsprüfung; bei Experimentalphysik oder Angewandter Physik oder Kernphysik oder Biophysik in der Regel die Diplomprüfung in Physik oder die entsprechende Staatsprüfung; bei Meteorologie oder Geophysik in der Regel die Diplomprüfung für Meteorologen oder Geophysiker oder Physiker; bei Physikalischer Chemie in der Regel die Diplomprüfung für Physiker oder die für Chemiker; bei Mineralogie die Diplomvorprüfung und in der Regel die Diplomhauptprüfung für Mineralogen; bei Geologie und Paläontologie in der Regel die Diplomprüfung für Geologen; bei Anthropologie in der Regel die ärztliche Vorprüfung (Physikum); bei Psychologie in der Regel die Diplomprüfung für Psychologen.

Beim Hauptfach Chemie wird in der Regel die Diplomprüfung für Chemiker verlangt, beim Hauptfach Pharmazeutische Chemie oder Lebensmittelchemie in der Regel die Diplomprüfung für Chemiker oder die pharmazeutische Staatsprüfung oder die Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker.

Über die Ausnahmen von der Regel entscheidet die Fakultät.

Als zoologische oder anthropologische Dissertationen können Arbeiten mit Themen aus der Anatomie angenommen werden; Anatomie ist dann nur Teilgebiet der Zoologie oder Anthropologie.

Bei den Nebenfächern können vom Bewerber wichtige Teilgebiete genannt werden, auf denen das Schwergewicht der Prüfung ruhen soll. Als Nebenfächer dürfen nicht zwei Fächer der Gruppe des Hauptfaches gewählt werden.

Bei Chemie als Hauptfach muss das eine Nebenfach der Gruppe Physik angehören und das zweite darf nicht pharmazeutische Chemie oder Lebensmittelchemie sein.

Bei pharmazeutischer Chemie oder Lebensmittelchemie als Hauptfach darf Chemie oder Lebensmittelchemie bzw. Pharmazeutische Chemie nicht als Nebenfach gewählt werden.

Bei Geologie und Paläontologie als Hauptfach, mit Schwergewicht auf Geologie, muss das eine der beiden Nebenfächer Mineralogie,

mit Schwergewicht auf Geochemie, Petrologie und Lagerstättenkunde, bei Geologie und Paläontologie, mit Schwergewicht auf Paläontologie, muss es ein biologisches Fach sein.

Ein Nebenfach kann auch den Fachgebieten anderer Fakultäten entnommen werden. Bei Geographie oder Psychologie als Hauptfach können in besonders begründeten Ausnahmefällen beide Nebenfächer den Fachgebieten anderer Fakultäten angehören. In diesen Fällen sind der oder die betreffenden Fachvertreter der anderen Fakultäten als Prüfer zuzuziehen. Voraussetzung für die Zulassung dieses Nebenfaches oder der beiden Nebenfächer durch die Fakultät ist ein sinnvoller, innerer Zusammenhang mit dem Hauptfach, den der Promovend genügend frühzeitig, d.h. vor Beginn der Dissertation zunächst selbst zu begründen hat.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch bei einem mathematischen Hauptfach der Dekan nach Anhörung der Fakultät die Wahl von zwei fakultätsfremden Nebenfächern in entsprechender Weise genehmigen. In jedem Falle soll der Promovend seiner Gesamtbildung nach hinreichend in der Naturwissenschaftlichen Fakultät verwurzelt sein. Beabsichtigt ein von einer anderen Fakultät bereits promovierter Bewerber den Doktorgrad zu erlangen, so entscheidet die Fakultät über seinen Antrag, in dem er die Wahl der Prüfungsfächer zu begründen hat; hierbei muss ein gegenüber früheren Doktorprüfungen neues Hauptfach gewählt sein, und die beiden Nebenfächer müssen von den Prüfungsfächern früherer Prüfungen verschieden sein.

Wenn bereits eine naturwissenschaftliche oder eine ihr entsprechende Fakultät eine Promotion vorgenommen hat, ist der nochmalige Erwerb des Doktorgrades der Naturwissenschaften nicht möglich. Die Verleihung des Dr.phil.nat.h.c. wird hiervon nicht berührt.

§ 4

Dem Gesuch um Zulassung zur Promotion sind beizufügen :

1. Ein Lebenslauf, der auch über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt, mit Lichtbild.

2. Die Originalzeugnisse über die Vorbildung, darunter, soweit notwendige Voraussetzung, Diplome und/oder Staatsprüfungszeugnis, oder deren amtlich beglaubigte Abschriften, das Studienbuch und die Nachweise der Praktika, gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers (möglichst auch deren Abdrucke).
3. Bei immatrikulierten Studenten ein Studienführungszeugnis, bei Nichtimmatrikulierten ein polizeiliches Führungszeugnis jüngsten Datums.
4. Eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer anderen Doktor-, Diplom- oder Staatsprüfung unterzogen hat.
5. Die in deutscher Sprache abgefasste Dissertation in drei gleichlautenden Exemplaren.
6. Eine Erklärung darüber, daß der Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation keine anderen Hilfen oder Hilfsmittel benutzt hat, als aus der Abhandlung ersichtlich sind.
7. Die Quittung über die gezahlte Promotionsgebühr.

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch eine Ablehnung der Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist, eine Umarbeitungsfrist für die Abhandlung gestellt wurde (§ 6) oder die mündliche Prüfung, auch eine Teilprüfung, begonnen hat.

III. Die Dissertation

§ 5

Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein. Sie soll die Befähigung des Bewerbers dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, und zur Lösung einer wissenschaftlichen Frage beitragen.

Dissertationen, die außerhalb der Institute der Naturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt worden sind, können nur angenommen werden, wenn die Fakultät die Schwierigkeiten der Arbeit

und die Selbständigkeit der Durchführung prüfen kann. Experimentelle Arbeiten dieser Art bedürfen darum in der Regel der vorherigen Genehmigung durch die Fakultät. Sie unterliegen in der Regel der Aufsicht eines Fakultätsmitgliedes, das über den Fortgang der Arbeit laufend unterrichtet werden muß.

Die Fakultät kann auch eine Arbeit, die bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht ist, als Dissertation annehmen.

§ 6

Der Dekan ernennt, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Vertreter des Hauptfaches, zwei Berichterstatter für die Beurteilung der Dissertation. Erster Berichterstatter ist der Anreger der Dissertation, sofern er ein habilitiertes Mitglied der Fakultät ist. Wenigstens einer der Berichterstatter muß ein planmäßiger Professor der Fakultät sein. Bei Dissertationen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten kann ein Berichterstatter der anderen Fakultät angehören. Hat ein Mitglied eines anerkannten Forschungsinstitutes oder ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Hochschule die Dissertation angeregt, so erbittet der Dekan von diesem einen Bericht (ohne Note); nach Vorliegen dieses Berichtes beurteilen die beiden Berichterstatter der Fakultät die Dissertation.

Die Berichterstatter geben ein begründetes Gutachten und beantragen die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Im ersteren Falle ist zugleich die Note der Arbeit vorzuschlagen. Als Noten gelten: sehr gut (dissertatio valde laudabilis), gut (dissertatio laudabilis), genügend (dissertatio idonea), bei besonders reifen wissenschaftlichen Leistungen kann "ausgezeichnet" (dissertatio eximia) vorgeschlagen werden.

Der Dekan teilt die Einreichung der Dissertation den Mitgliedern der engeren Fakultät mit; diese können sie im Dekanat einsehen und entleihen; sie haben das Recht, die Gutachten zu ergänzen oder gegen die Beurteilung oder gegen die Annahme der Arbeit Einspruch zu erheben.

Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Fakultät über die Note; bei Ablehnung der Arbeit entscheidet sie über die Fortsetzung des Promotionsverfahrens.

Wird die Dissertation abgelehnt, so wird dies dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Damit gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden.

Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

Die Fakultät kann die Dissertation zu einer befristeten Umarbeitung zurückgeben; diese Frist soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Fakultät die Frist verlängern. Ist die Frist verstrichen, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht worden ist, so ist diese für abgelehnt zu erklären

IV. Die mündliche Prüfung

§ 7

Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation in dem Fach, aus dem das Dissertationsthema entnommen ist, als Hauptfach und in zwei Nebenfächern statt. Die drei Fächer sollen so gewählt sein, daß sie ein zusammengehöriges und angemessen weites Wissensgebiet sichern (siehe auch § 3). Die mündliche Prüfung soll insbesondere die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Urteil feststellen.

Im Hauptfach wird durchschnittlich eine, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde geprüft. Die mündliche Prüfung soll nach Möglichkeit an einem Tag stattfinden.

Der Dozent, unter dessen Anleitung die Dissertation verfaßt wurde, ist, soweit er der Fakultät angehört, Prüfer im Hauptfach. Ist er nicht einer der fachlich zuständigen Lehrstuhlinhaber, so ist ein solcher an der mündlichen Prüfung zu beteiligen.

Als Beisitzer, der der gesamten mündlichen Prüfung beiwohnen soll, wird ein habilitiertes Mitglied der Fakultät bestimmt.

Die Mitglieder der Fakultät haben Zutritt zu der mündlichen Prüfung. Der einmal festgesetzte Prüfungstermin kann nur mit Genehmigung des Dekans geändert werden. Tritt der zu Prüfende während der Prüfung zurück oder erscheint er ohne zwingenden Grund nicht zur Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Bei der mündlichen Prüfung werden, sofern die Prüfung bestanden ist, in den einzelnen Fächern folgende Noten erteilt: sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite), bei ganz besonderen Leistungen kann auch die Note "ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden. Eine Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird durch den Dekan, in Zweifelsfällen in einer gemeinsamen Beratung der Prüfer, des Beisitzers und des Dekans festgelegt.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie in vollem Umfang frühestens nach sechs Monaten bzw. nicht später als vor Ablauf zweier Jahre wiederholt werden. Ausnahmen kann die Fakultät zulassen. Die Wiederholung erfolgt in denselben Fächern wie in denen der ersten Prüfung.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note genügend nicht erreicht wurde.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

V. Vollzug der Promotion

§ 9

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so promoviert der Dekan im Namen der Fakultät den Bewerber zum Doktor der Naturwissenschaften. Er händigt ihm eine Bescheinigung aus, die die Note der Dissertation und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung enthält.

Dem Promovierten wird ein Diplom auf den Tag der Promotion ausgestellt; es enthält die Note der Dissertation und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.

§ 10

Nach der Promotion hat der Bewerber seine Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Fassung drucken oder in einer anderen geeigneten Form vervielfältigen zu lassen und 80 Pflichtexemplare innerhalb eines Jahres nach der Prüfung an die Fakultät abzuliefern.

Erscheint die Dissertation als Buch oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so trifft die Fakultät eine angemessene Regelung.

Die Pflichtexemplare tragen auf dem Titelblatt ausser dem Titel der Arbeit den Vermerk: "Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main, vorgelegt von" und auf der Rückseite des Titelblattes den Vermerk: "Gedruckt mit Genehmigung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt am Main" mit Angabe des Dekans, der Berichterstatter und des Tages der mündlichen Prüfung. Am Schluss der Dissertation ist der Lebenslauf im Druck beizufügen.

Versäumt der Bewerber die Frist von einem Jahr, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann nach Anhören des ersten Berichterstatters der Arbeit in besonderen Fällen diese Frist verlängern. Der Antrag hierzu muss von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und genügend begründet werden. Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät abgeliefert sind oder ihre Ablieferung sichergestellt erscheint, wird das Diplom ausgehändigt. Erst nach Aushändigung des Diploms hat der Promovierte das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 11

Die Promotionsgebühr von DM 200.-, bei Wiederholung DM 100.- ist bei der Meldung zur Prüfung an die Universitätskasse zu zahlen.

Bewerber, die eine bei der akademischen Preisverteilung preisgekrönte Arbeit als Dissertation einreichen, sind von der Entrichtung der Promotionsgebühr befreit.

Bewerbern, deren Dissertation mit der Note "dissertatio eximia" bewertet worden ist und die die Prüfung mit der Note "summa cum laude" bestanden haben, wird die Promotionsgebühr zurückerstattet.

Ermäßigung oder Erlass der Promotionsgebühr gewährt im übrigen auf Vorschlag der Fakultät der Kurator der Universität. Anträ-

ge auf Ermäßigung oder Erlass sind bei der Fakultät einzureichen. Wird die Dissertation zurückgewiesen oder die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird dem Bewerber die Promotionsgebühr nicht zurückgezahlt.

VI. Ehrenpromotion

§ 12

Die Fakultät kann für wissenschaftliche Verdienste Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber verleihen (Dr.phil.nat.h.c.), wenn die engere Fakultät sich in zwei Sitzungen mit der Angelegenheit befaßt und sich einstimmig dafür ausgesprochen hat.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen des hierüber ausgefertigten Diploms, in welchem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

VII. Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

§ 13

Die Fakultät kann die Promotionsleistungen durch Beschluß für ungültig erklären, wenn sich vor der Aushändigung des Doktordiploms herausstellt, daß diese Promotionsleistungen unter Täuschung der Fakultät zustandekamen oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden.

§ 14

Die Fakultät wird den Doktorgrad entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben wurde; sie kann ihn entziehen, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden.

Im übrigen richten sich die Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und die Entziehung des Doktorgrades nach dem geltenden Recht.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 15

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeiten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Fakultät angebracht erscheint.

§ 16

Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.
Alle entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 23. September 1963

Naturwissenschaftliche Fakultät

Der Dekan :

gez. Th. Wieland

Genehmigt durch Erlaß des Hessischen Kultusministers
vom 30. Oktober 1963, Az H 7-424/540 - 30-